

Marktgemeinde Thörl

FRIEDHOFSDRDNUNG

Der Marktgemeinde Thörl
für den Friedhof in Palbersdorf

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Thörl hat in seiner Sitzung am 14.12.2017 die nachstehende Verordnung beschlossen.

Friedhofsordnung

der Marktgemeinde Thörl

für den Gemeindefriedhof in Palbersdorf

§ 1 - Eigentum und Zweckbestimmung

Der Friedhof ist grundbücherliches Eigentum der Marktgemeinde Thörl und liegt in der KG Palbersdorf. Er umfasst die Grundstücke 110/2, 111/2, 111/10, 114/1 und 114/2 der KG Palbersdorf, EZ 134. Das Gesamtausmaß beträgt 5.928 m².

Er dient der Bestattung oder Beisetzung von Personen, die in Thörl verstorben sind oder bei ihrem Tode im Gemeindegebiet Thörl ihren Wohnsitz hatten, unbeschadet dessen, welchen Glaubensbekenntnis sie angehörten. Er dient weiters der Bestattung oder Beisetzung derjenigen Personen, die ein Anrecht auf die Bestattung oder Beisetzung in einem Familiengrab haben.

Die Bestattung ist sowohl als Erdbestattung als auch als Urnenbestattung möglich. Die Bestattung auswärts wohnhaft gewesener und dort verstorbener Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes in Etmüßl und des Beerdigungswesens obliegt der Friedhofsverwaltung der Marktgemeinde Thörl. Der Friedhofverwalter wird vom Bürgermeister bestellt.

2 - Friedhofsverwaltung

Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes und des Beerdigungswesens obliegt der Marktgemeinde Thörl als Friedhofsverwaltung.

Hinsichtlich Totenbeschau, Obduktionen, Leichenbestattung, Überführung und Enterdigung von Leichen sowie Errichtung und Erweiterung des Friedhofes und aller sonstigen sanitätspolizeilichen Belange sind die Bestimmungen des Steiermärkischen Leichenbestattungsgesetzes 2010 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

§ 3 - Öffnungszeiten

Der Friedhof ist grundsätzlich immer geöffnet.

Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen, oder aufgrund gegebener Gefahren nur auf eigene Gefahr gestatten.

§ 4 – Verhalten der Friedhofsbesucher

Die Friedhofsbesucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Verschmutzungen jeder Art sind zu vermeiden bzw. unaufgefordert zu beseitigen. Den Bestimmungen der Friedhofsordnung ist Folge zu leisten. Wer ihnen zuwider handelt, kann vom Friedhof verwiesen werden.

Innerhalb des Friedhofes ist es nicht gestattet:

- a) den Friedhof oder seine Einrichtung oder Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen
- b) die Wege mit motorisierten Fahrzeugen, ausgenommen zur Grabpflege und ausgenommen auch Krankenfahrstühle, zu befahren,
- c) Abraum, insbesondere verwelkte Kränze, Blumen ect., außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze und Einrichtungen abzulegen,
- d) zu lärmern, umherzulaufen oder zu spielen,
- e) das Feilbieten von Waren aller Art,

- f) das Verteilen von Druckschriften ohne Genehmigung,
- g) das Beschädigen der Ziersträucher, wie Abreißen von Blüten oder Zweigen, Ausreißen von Stecklingen usw.

§ 5 - Gewerbliche Arbeiten an Grabstätten

Steinmetze, Maurer, Gärtner etc. benötigen für ihre erwerbsmäßige Tätigkeit auf dem Friedhof die Bewilligung der Friedhofsverwaltung. Diese kann, wenn der Gewerbetreibende gegen die Friedhofsordnung verstößt oder die Bestimmungen der Friedhofsordnung nicht befolgt, entzogen werden. Der Fahrzeughalter hat für die von ihm verursachten Schäden an Wegen und Anlagen aufzukommen. Unter bestimmten Bedingungen kann die Friedhofsverwaltung das Befahren des Hauptweges untersagen. Die durch die Tätigkeiten entstehenden Abfälle und Rückstände sind spätestens nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich abzutransportieren. Gewerbetreibenden, die trotz Verwarnung gegen die Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen, kann die Berechtigung für das Arbeiten am Friedhof untersagt werden. Bei allen Arbeiten ist auf eventuelle Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.

§ 6 - Beschwerden

- a) Beschwerden in Friedhofsangelegenheiten sind an die Friedhofsverwaltung zu richten.
- b) Auskünfte in Friedhofsangelegenheiten werden im Marktgemeindeamt während der Amtsstunden erteilt.

§ 7 - Bestattung

Eine Bestattung darf nur stattfinden, wenn der Friedhofsverwaltung die Anzeige des Todes in Form eines Totenbeschauscheines vorgelegt wird.

- a) Die Bestattungszeiten werden von der Friedhofsverwaltung, die die Wünsche der Hinterbliebenen nach Möglichkeit berücksichtigt, festgelegt.
- b) Für die Trauerfeierlichkeiten steht die Aufbahrungshalle zur Verfügung. Die Verstorbenen werden am Tag der Trauerfeier in einem geschlossenen Sarg in der Aufbahrungshalle aufgebahrt.
- c) Bei an anzeigenpflichtigen, ansteckenden Krankheiten Verstorbenen erfolgt keine Aufbahrung.
- d) Bei Leichen, die aufgrund einer behördlich bewilligten Überführung von auswärts kommen, ist die Wiederöffnung des Sarges unzulässig.

§ 8 - Aushebung der Gräber

- a) Das Ausheben und Schließen der Gräber wird ausschließlich von der Friedhofsverwaltung organisiert.
- b) Die Säрге müssen mit 1,20 m hoch mit Erde bedeckt sein.
- c) Bei Familiengräbern bzw. Tiefgräbern können zwei oder mehrere Leichen bestattet werden, doch muss in jedem Fall die Bedingung des Absatzes b) erfüllt werden. Bei Tiefgräbern, die zur Bestattung von zwei Leichen übereinander benützt werden, muss die Grabtiefe 2,40 m, sonst 1,80 m betragen.

§ 9 - Ruhefristen

Die Ruhefrist eines Grabes beträgt mindestens 15 Jahre. Erst nach Ablauf dieser Ruhefrist ist die Wiederbelegung eines Grabes zulässig. Ausgenommen davon ist die zweite Lage eines Familien bzw. Tiefgrabes.

Sollte eine Nachbelegung in einer bestehenden Grabstätte während der Ruhefrist erfolgen, so beginnt die Ruhefrist wiederum ab diesem Datum zu laufen. Aufgrund dieser Notwendigkeit ist auch die Grabgebühr von da an für 15 Jahre zu zahlen, wobei die Restlaufzeit berücksichtigt wird und die Höhe von der Gebühr zum Zeitpunkt der Nachbelegung ausschlaggebend ist.

§ 10 - Grabstätten

Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Marktgemeinde Thörl. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung. Die Gräber werden folgend eingeteilt:

- a) Kindergräber
- b) Einzelgräber
- c) Tiefgräber
- d) Doppeltiefgräber (Familiengräber)
- e) Urnennischen
- f) Urnengräber

Die Gräber haben folgende Maße:

- | | |
|--|------------------------------|
| a) Kindergräber für Kinder bis zu 6 Jahren | Länge 1,25 m, Breite 0,75 m. |
| b) Einzelgräber für Personen über 6 Jahren | Länge 2,00 m, Breite 1,00 m. |
| c) Tiefgräber für Personen über 6 Jahren | Länge 2,00 m, Breite 1,00 m. |
| d) Doppeltiefgräber (Familiengräber) | Länge 2,25 m, Breite 2,25 m. |

§ 11 - Rechte am Grab

- a) Die Anmietung einer Grabstätte ist nur anlässlich eines Todesfalles oder im Falle einer Umverlegung (Exhumierung) von anderen Grabstätten möglich.
- b) Durch die Anmietung einer Grabstätte erhält der Berechtigte lediglich ein Nutzungsrecht nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung.
- c) Der Erwerb eines Kinder- und Einzelgrabes berechtigt grundsätzlich zur Beisetzung von maximal 1 Verstorbenen auf die Dauer der Ruhefrist.
- d) Der Erwerb eines Tiefgrabes berechtigt grundsätzlich zur Beisetzung von maximal 2 Verstorbenen auf die Dauer der Ruhefrist.
- e) Durch den Erwerb eines Familiengrabes können Angehörige nach Maßgabe des vorhandenen Platzes auf die Dauer der Ruhefrist bestattet werden. Angehörige sind die Ehegatten, Vorfahren und die Abkömmlinge in gerader Linie.
- f) Über die Beisetzung anderer Personen entscheidet die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit dem Nutzungsberechtigten.
- g) Der Erwerb eines Urnengrabes berechtigt zur Beisetzung von grundsätzlich 4 Urnen auf die Dauer der Ruhefrist.
- h) Die Friedhofsverwaltung muss kein neues Grab beistellen, wenn auf dem Friedhof bereits ein Grab besteht, in das ein Verstorbener nach Punkt e) beigesetzt werden kann.
- i) Das Grabnutzungsrecht wird gegen die Entrichtung der von der Marktgemeinde Thörl jeweils vorgesehenen Gebühren erworben.
- j) Das Grabnutzungsrecht kommt dem Erwerber, nach dessen Ableben seinen Angehörigen zu. Der Kreis der Berechtigten kann ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung nicht geändert werden. Sind mehrere Erben vorhanden, so haben sie einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zur Ausübung des Nutzungsrechtes zu bestimmen.
- k) Die Übernahme eines Grabnutzungsrechtes durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden ist grundsätzlich ausgeschlossen, kann jedoch aus bestimmten Gründen von der Friedhofsverwaltung gestattet werden.
- l) Juristische Personen, die nach ihren Satzungen für andere Verstorbene Gräber pflegen, können ein Grabnutzungsrecht erwerben. Beim Erwerb ist schriftlich festzulegen, in welcher Weise das Grabnutzungsrecht ausgeübt werden soll. Die Weitergabe eines solchen Grabnutzungsrechtes ist nur nach Zustimmung der Friedhofsverwaltung möglich. Das Nutzungsrecht an allen Gräbern und Urnenplätzen kann nach Ablauf der jeweiligen Ruhefrist gegen Entrichtung der vorgesehenen Gebühren verlängert werden.
- m) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen und damit Umbettungen vornehmen. Die Leichen oder Aschenreste werden in diesen Fällen in ein anderes Grab gleicher Art verlegt.
- n) Der Verzicht auf die Grabstätte vor Ablauf des Nutzungsrechtes gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung der erlegten Gebühr.

§ 12 - Erlöschung des Nutzungsrechtes

- a) Das Nutzungsrecht erlischt an allen Grabstätten nach 15 Jahren des Erwerbstages. Das Nutzungsrecht kann durch Genehmigung der Friedhofsverwaltung nach Möglichkeit und gegen Entrichtung der vorgesehenen Gebühren verlängert werden.
- b) Der Termin einer eventuellen Wiedereinlösung eines Grabes ist von den Angehörigen selbst zu beachten. Die Friedhofsverwaltung hat keine Verpflichtung an die Wiedereinlösung zu erinnern. Das Nutzungsrecht erlischt im darauffolgenden Jahr der Fälligkeit, wenn bei der Vorschreibung der Grabgebühr keine Hinterbliebenen auffindbar sind, oder die Gebühr nicht entrichtet wird.
- c) Wird bei einem Grab das Grabzeichen baufällig, dann sind die Nutzungsberechtigten bzw. der Errichter als konzessioniertes Unternehmen, spätestens nach vorangegangener amtlicher Aufforderung verpflichtet, bei Gefahr in Verzug unverzüglich, sonst spätestens innerhalb eines Monats, für dessen Instandsetzung zu sorgen. Widrigenfalls erlischt das Nutzungsrecht und der Gemeinde bleibt die weitere Verfügung nach freiem Ermessen vorbehalten, ohne dass dem früheren Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch zusteht.
- d) Im Falle der Nichtverlängerung der Grabnutzung durch den bisherigen Nutzungsberechtigten ist das Grabzeichen und dergleichen vom bisherigen Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten zu beseitigen.
- e) Ist der bisherige Nutzungsberechtigte nicht auffindbar, so gehen nach Ablauf der Ruhefrist die Grabzeichen und dergleichen ohne Entschädigung in das Eigentum der Friedhofsverwaltung über.

§ 13 - Errichtung von Grabzeichen

- a) Die Errichtung eines Grabzeichens oder dessen Änderung ist nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, im Rahmen der Friedhofsordnung Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabzeichen usw. beziehen. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabzeichen können auf Kosten des Nutzungsberechtigten durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- b) Die Genehmigung der Friedhofsverwaltung ist rechtzeitig, somit vor Beginn der Arbeiten, vom Nutzungsberechtigten einzuholen. Dem Antrag sind prüfbare Unterlagen des Grabzeichens beizugeben und zwar:
 - 1. der Grabzeichenentwurf einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10, mit Angabe des Werkstoffes und seiner Bearbeitung, der Schrift und Schmuckgestaltung der Schriftfarbe
 - 2. die Schriftzeichen in maßstabgetreuer Größe im Plan eingezeichnet
 - 3. die Zeichen mit figürlichem Schmuck ein Modell oder ein aussagekräftiges Foto der Bildhauerarbeiten
 - 4. bei Anbringen eines Fotos ist dieses beizuschließen
- c) Die Genehmigung zur Aufstellung kann untersagt werden, wenn das Grabzeichen der Friedhofsordnung nicht entspricht.
- d) Jedes Grabzeichen ist nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks auf das vorhandene Fundament so zu versetzen, dass es dauerhaft standsicher ist.
Die Nutzungsberechtigten sind für alle Schäden haftbar, die durch ihr Verschulden, etwa durch Umfallen des Grabzeichens oder Abstürzen von Teilen desselben, verursacht werden.
- e) Alle stehenden Grabzeichen müssen durch nichtrostende Metalldübel so mit dem Fundament verbunden werden, dass die Standsicherheit gewährleistet ist. Für die Standsicherheit der Grabzeichen sind die Nutzungsberechtigten und das konzessionierte Unternehmen (Errichter) verantwortlich. Die Nutzungsberechtigten und das konzessionierte Unternehmen (Errichter) sind gegebenenfalls verpflichtet, Grabzeichen, die nicht mehr standsicher sind, zur Vermeidung von Gefahren für die Friedhofsbesucher, ohne Aufschub sachgemäß umzulegen.

§ 14 - Arten der Grabzeichen

- a) In den einzelnen Grabfeldern müssen die genehmigten Grabzeichen unter Bedachtnahme auf deren Gesamtwirkung errichtet werden. Sie müssen der Würde des Ortes entsprechen und material- und werkgerecht sowie dauerhaft errichtet sein.
- b) Bei Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - 1. Alle Seiten eines Grabzeichens müssen ein ansprechendes Aussehen erhalten.
 - 2. Schrift, Ornamente und Symbole können erhaben, vertieft oder stark vertieft ausgeführt werden. Schriftzeichen aus anderem Material als das Grabzeichen sind zulässig. Schriftliche Ergänzungen am Grabzeichen sind in derselben Art und Form auszuführen, sodass der Gesamttext auf ein und demselben Grabzeichen einheitlich ist.
 - 3. Holzgrabzeichen und ihre Beschriftung sind dem Werkstoff gemäß zu bearbeiten. Zur Imprägnierung dürfen nur naturverträgliche Mittel verwendet werden, die das natürliche Aussehen nicht beeinträchtigen. Farbanstriche und Farblackierungen sind nicht gestattet.
 - 4. Sockel für die Grabzeichen sind zulässig bzw. gegebenenfalls sogar notwendig.

§ 15 - Die Maße der Grabzeichen

Das Entscheidende in der harmonischen Wirkung eines Grabfeldes ist die Höhe der Grabzeichen. Diese muss innerhalb eines Feldes möglichst einheitlich sein, jedenfalls aber darf es ein gemeinsames Niederst- und Höchstmaß nicht unter- oder überschreiten. Folgende Maße sind streng einzuhalten:

a) Reihengrabsteine		Höhe	1,00 m bis 1,10 m
		Breite	0,45 m bis 0,60 m
b) Eisenkreuze für Personen über 6 Jahre für Kinder bis zu 6 Jahren		Höhe	1,40 m bis 1,60 m
		Höhe	0,70 m bis 0,80 m
c) Holzkreuze für Personen über 6 Jahre		Höhe	1,40 m bis 1,60 m
d) Doppeltiefgräber (Familiengräber)		Höhe	1,10 m bis 1,20 m
		Breite	0,70 m bis 1,40 m

§ 16 - Gestaltung und Erhaltung von Grabstätten

- a) Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise angelegt und gepflegt werden.
- b) Das Pflanzen von Sträuchern und Bäumen ist ausschließlich Sache der Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung ist alleine für die Besamung der Grabstätten mit Rasensamen zuständig. Begrünte Flächen dürfen nicht zerstört werden.
- c) Die Bildung von Zwerggärtchen ist unzulässig. Ebenso die geschmacklose Anordnung von Sonderbeeten durch Legen von Kieselsteinen und dergleichen sowie das Bestreuen der Beete und der Abstände zwischen den Gräbern mit Kies oder ähnlichem Material.
- d) Als Grabschmuck sind besonders Kränze und Schnittblumen aus lebenden Pflanzen zu verwenden.
- e) Als Gefäße für Schnittblumen sind nur solche von anständiger Form zugelassen. Profan wirkende Gefäße, wie Konservenbüchsen und Flaschen sind nicht zulässig.
- f) Verwelkte Blumen oder Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den hierfür vorgesehenen Abfallplatz zu bringen.
- g) Anlässlich der Bestattung anfallende Kranz- und Blumengebinde werden von der Friedhofsverwaltung beseitigt.
- h) Besonderes Augenmerk ist auf eine ordnungsgemäße Mülltrennung zu legen. Hierfür steht ein entsprechender Müllsammelplatz beim Friedhofseingang zur Verfügung. Es gilt die jeweils gültige Fassung der Müllabfuhrordnung der Marktgemeinde Thörl.

§ 17 - Gebührenordnung

- a) Sämtliche Gebühren fließen der Marktgemeinde Thörl zu. Daraus sind alle Auslagen für den Friedhof zu bestreiten.

- b) Die Friedhofsgebühren (Anhang I) sind integrierender Bestandteil dieser Verordnung.
- c) Die Gebühren werden jeweils durch Beschluss des Gemeinderates gemäß § 71 Abs. 2a Stmk. Gemeindeordnung 1967 – GemO, LGBl. Nr. 115/1967 i. d. g. F., mit Wirkung 1. Jänner jedes Jahres in dem Ausmaß erhöht oder verringert, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Zeitraums verändert hat.

§ 18 - Schlussbestimmungen

Für die Einhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenverordnung maßgebend.

Jeder Nutzungsberechtigte erhält von der Friedhofsverwaltung, welche sich im Gemeindeamt Thörl befindet, eine Friedhofsordnung gegen Erlag der Selbstkosten ausgefolgt. Die darin enthaltenen Vorschriften sind vom Nutzungsberechtigten auf die Dauer des Nutzungsrechtes unbedingt einzuhalten.

Durch diese Friedhofsordnung werden die Vorschriften des Sanitätsgesetzes und anderer gesetzlicher Bestimmungen, die in den Wirkungsbereich der Marktgemeinde Thörl oder anderen Behörden fallen nicht berührt.

Für Schäden, die durch Diebstahl oder Gewaltanwendungen entstehen, ist die Friedhofsverwaltung nicht haftbar.

§ 19 - Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen diese Friedhofsordnung werden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen geahndet.

§ 20 - Schlussbestimmungen

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung vom 01.01.2019 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



(Günther Wagner)